

**Caritasverband
für die
Stadt Castrop-Rauxel e.V.
Lambertusplatz 16
44575 Castrop-Rauxel**



Institutionelles (Mantel-)Schutzkonzept

„Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene schützen!“

0. Einleitung

Der Caritasverband möchte ein sicherer Lern- und Lebensraum für Menschen sein und setzt sich für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen in seinen Diensten und Einrichtungen ein.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen erfordert neben Sensibilität und Wachsamkeit eine entschiedene Haltung von allen Verantwortlichen und Mitarbeitenden. Klare Verhaltensregeln, ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, ein achtsamer und respektvoller Umgang sowie eine offene Kommunikationskultur gegenüber den anvertrauten Menschen zeigen, dass Mitarbeitende aufmerksam hinschauen und präventiv, engagiert und mutig gegen jede Form sexualisierter Gewalt aktiv werden.

Das Schutzkonzept wurde seit Oktober 2017 in einer Arbeitsgruppe, in der alle Abteilungen des Caritasverbandes vertreten waren, entwickelt und mit den jeweiligen Diensten und Einrichtungen laufend rückgekoppelt. Grundlage der Entwicklung war die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung –

PrävO) vom 11. April 2014. Die Aktualisierung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes basiert auf dem Leitfaden „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ vom LWL-Landesjugendamt Westfalen und dem LVR-Landesjugendamt Rheinland vom 29.10.2021.

Die Dienste und Einrichtungen haben auf der Basis einer spezifischen Risikoanalyse die Umsetzung des Mantelkonzeptes jeweils konkretisiert und zusätzlich beschrieben. Die Elemente des Schutzkonzeptes spiegeln sich im Leitbild des Caritasverbandes wider und werden stetig weiterentwickelt.

1. Personal

1.1 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen. Ziel dieser Qualifikationsmaßnahmen ist, Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige umfangreich über die verschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdung und speziell über sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu informieren. Außerdem wird über eine Sensibilisierung zur Reflexion des eigenen professionellen Handelns gegenüber den anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine Kultur der Achtsamkeit im Verband etabliert und weiterentwickelt. Zudem werden in diesen Schulungen Interventionsempfehlungen für konkrete Verdachtsfälle sowie präventive Maßnahmen vermittelt.

Um die Nachhaltigkeit der „Prävention sexualisierter Gewalt“ sicherzustellen und es zum integralen Bestandteil der Arbeit werden zu lassen, werden die Kenntnisse und das Wissen der Mitarbeitenden immer wieder aufgefrischt. So nehmen die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen mindestens alle fünf Jahre an Fortbildungsveranstaltungen rund um die „Prävention sexualisierter Gewalt“ teil.

Die Integration der Prävention in die Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden fördert die gemeinsame Haltung gegenüber sexualisierter Gewalt. Fortbildungsveranstaltungen legen eine Grundlage für eine offene Kommunikationskultur, erhöhen die Sprachfähigkeit und ermöglichen den Mitarbeitenden, sensibler für eine grenzachtende Beziehungsgestaltung mit Kindern und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander zu werden. Dieses wirkt sich zum einen positiv auf die Gestaltung des gemeinsamen (Arbeits-)Alltags aus, zum anderen wird die Sensibilität für Gefährdungssituationen erhöht.

1.2 Personalauswahlverfahren

Bei der Sichtung der Bewerbungsunterlagen werden die Arbeitszeugnisse daraufhin überprüft, ob sie auffällige Aussagen zum Verhalten in Bezug auf Nähe, Distanz und Empathie enthalten. Die Prävention von (sexualisierter) Gewalt wird sowohl im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in den weiterführenden regelmäßig stattfindenden Teamgesprächen immer wieder thematisiert.

1.2.1 Ausschreibung

Bereits in der Stellenausschreibung wird über das institutionelle Schutzkonzept der Einrichtung zur Prävention (sexualisierter) Gewalt gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen informiert.

1.2.2 Vorstellungsgespräch

Im Rahmen des Vorstellungsgesprächs werden neben den formalen und fachlichen Voraussetzungen sowie Fragen zur christlichen Werteorientierung zusätzlich im Zusammenhang mit der Darstellung der Haltung der Einrichtung zur „Kultur der Achtsamkeit“ folgende Aspekte thematisiert:

- Leitbild der Einrichtung
- Angemessener Umgang mit Nähe und Distanz
- Partizipation der Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
- Vorstellung der Beschwerdewege für die Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und deren Angehörige
- Zuständigkeiten und Verantwortung
- Umgang mit Konflikten im Team

- Falls zutreffend: Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen
- Falls zutreffend: Vorstellung des sexualpädagogischen Konzepts der Einrichtung

Die Vorstellungsgespräche finden mindestens im Vier-Augen-Prinzip statt. Beteiligt sind dabei die Leitenden des jeweiligen Dienstes, Standortvertretende und eventuell weitere Fachkräfte des Dienstes. Vor einer Anstellung müssen eine Selbstverpflichtungserklärung, eine Schweigepflichtserklärung sowie eine KDG-Verpflichtung¹ unterzeichnet werden.

1.2.3 Hospitation

Grundsätzlich werden Hospitationen durchgeführt. Der Umfang gestaltet sich je nach Dienst. Zur Gestaltung der Hospitationen hat der Caritasverband eine Checkliste² erstellt.

1.3 Verhaltenskodex und Einarbeitungskonzept

Jeder Dienst arbeitet fortlaufend an einem Einarbeitungskonzept für neue Mitarbeitende. Ein Teilbereich dieses Einarbeitungskonzeptes ist die Einführung in den Verhaltenskodex. Ebenfalls wichtiger Bestandteil dieses Konzeptes sind die Interventionsschritte bei einer Vermutung einer sexuellen Grenzverletzung oder eines sexuellen Missbrauchs.

Verhaltenskodex

- **Gestaltung von Nähe und Distanz**

Der Caritasverband stellt in der pädagogischen, erzieherischen, beratenden und pflegerischen Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz her. Die Beziehungsgestaltung entspricht dabei dem jeweiligen Auftrag.

In Dienstgesprächen, Teamsitzungen und Elterngesprächen wird der Umgang mit Nähe und Distanz thematisiert und reflektiert. Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene werden für den Umgang mit Grenzen sensibilisiert.

¹ Siehe Anhang.

² Siehe Anhang.

Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern, Jugendlichen und Eltern sowie zu schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind ausgeschlossen, weil dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Verhaltensregeln:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, pädagogische Angebote usw. finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Private Beziehungen zwischen Mitarbeitenden und Kindern, Jugendlichen und Eltern sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen, wie zum Beispiel private Treffen oder gemeinsame Urlaube.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten. Individuelle Grenzen dürfen nicht überschritten werden.
- Mitarbeitende dürfen Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene nicht zu Geheimnissen verpflichten.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer im Team transparent kommuniziert werden.

- **Angemessenheit von Körperkontakt**

Die Mitarbeitenden des Caritasverbandes gehen grundsätzlich behutsam mit Körperkontakten um. Bei Berührungen achten die Mitarbeitenden darauf, ob für das Gegenüber diese Nähe angemessen ist. Die Mitarbeitenden des Caritasverbandes respektieren den Willen des Kindes, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ablehnung wird akzeptiert.

Verhaltensregeln:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck entweder einer Versorgung wie zum Beispiel Pflege, hygienische Maßnahmen, Erste Hilfe, Trost oder eines pädagogischen/ therapeutischen Angebots wie zum Beispiel Turnen oder Psychomotorik erlaubt.
- Berührungen im Intimbereich sind generell unzulässig. Ausnahmen sind Wickel- und Pflegesituationen.

- **Sprache und Wortwahl**

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Jede Form der persönlichen Interaktion und Kommunikation ist durch Wertschätzung geprägt.

Verhaltensregeln:

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kosenamen angesprochen. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene werden gesiezt.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen sowohl seitens der Mitarbeitenden als auch seitens von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

- **Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

Der Umgang mit „Sozialen Netzwerken“ und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang

damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien erfolgt pädagogisch sinnvoll und altersadäquat.

Verhaltensregeln:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Eltern sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist nur im Rahmen der gültigen Regeln unter Beachtung des Datenschutzes zulässig. Personenbezogene Daten dürfen nicht übermittelt werden.
- Bei Veröffentlichungen von Foto- oder Tonmaterial oder Texten ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Mitarbeitende sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Kinder und Jugendliche auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) nicht beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden. Ausnahmen bestehen für Fotodokumentationen bei möglichen Kindeswohlgefährdungen.

- **Beachtung der Intimsphäre**

Für die Mitarbeitenden des Caritasverbandes ist der Schutz der Intimsphäre ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen sowie der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu achten und zu schützen.

Mitarbeitende sind Gast in den Wohnungen der Klientinnen und Klienten. Die Regeln dieses Privattraums werden geachtet, respektiert, wertgeschätzt und eingehalten.

Verhaltensregeln:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein gemeinsames Umkleiden mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ausnahmen werden transparent gegenüber dem Team und den Bezugspersonen kommuniziert.
- Sofern es zum Beispiel bei Übernachtungsaktionen Zimmer für Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene gibt, sind diese als deren Privatsphäre zu akzeptieren. Das kommt unter anderem durch Anklopfen, bevor das Zimmer betreten wird, zum Ausdruck.
- In Schlafräumen (bei Übernachtungsaktionen) oder Sanitärräumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem Kind oder Jugendlichen zu unterlassen. Ausnahmen sind im Team abzusprechen.

- **Verhalten auf Tagesaktionen oder Freizeiten**

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen werden im Verband grundsätzlich als pädagogisch sinnvoll und wünschenswert angesehen. Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, zum Beispiel wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen ab Grundschulalter nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist den Mitarbeitenden des Caritasverbandes, wie bei anderen Abweichungen, uneingeschränkte Transparenz bei den Eltern wichtig.

Verhaltensregeln:

- Bei Übernachtungsaktionen sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

- Begleitpersonen schlafen getrennt von Kindern und Jugendlichen. Ausnahmen zum Beispiel aufgrund des Alters der Kinder oder aufgrund räumlicher Begebenheiten bedürfen der Zustimmung der Eltern.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in den Privatwohnungen von haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind untersagt.

- **Disziplinarmaßnahmen**

Der Caritasverband achtet auf einen respektvollen Umgang miteinander. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent, aber auch für den Bestraften plausibel sind.

Verhaltensregeln:

- Jede Form von Gewalt, Anschreien, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist unzulässig.
- Einwilligungen der Schutzbefohlenen oder der Eltern in oben genanntes Verhalten dürfen nicht beachtet werden.

- **Zulässigkeit von Geschenken**

Geschenke und Bevorzugungen ersetzen keine pädagogisch sinnvolle Zuwendung. Sie gehören nicht zu den Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene als freie Menschen zu achten beziehungsweise zu freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke die emotionale Abhängigkeit fördern. Daher ist es wichtig, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Verhaltensregeln:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, die in keinem pädagogischen Zusammenhang stehen, sind nicht erlaubt.

- Geschenke von Kindern, Jugendlichen oder Eltern sowie von schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeitende werden mit Blick auf ihre Angemessenheit im Team beziehungsweise mit der Leitung reflektiert.

1.4 Selbstverpflichtungserklärung

Bei Einstellung neuer Mitarbeitender werden das Schutzkonzept sowie die Selbstverpflichtungserklärung zur Unterschrift vorgelegt.

1.5 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Einstellung und in der Folge alle fünf Jahre im Rahmen eines festgelegten Wiedervorlagerhythmus' dienen dazu, bereits im Vorfeld einer Anstellung beziehungsweise der Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit potentielle Täterinnen und Täter abzuschrecken und nach außen deutlich zu signalisieren, dass im Verband der Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit ist. Dies soll ausschließen, dass Personen beschäftigt werden, die insbesondere wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Abschnitt 13 des Strafgesetzbuches (StGB)) rechtskräftig verurteilt worden sind.

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis enthält gegenüber dem normalen polizeilichen Führungszeugnis zusätzlich Einträge zu Verurteilungen wegen Straftatbeständen wie zum Beispiel Verletzung der Fürsorge und Erziehungspflicht, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Kinderhandel, exhibitionistischen Handlungen sowie dem Besitz und der Verbreitung von Kinderpornografie, die für die Aufnahme in das normale Führungszeugnis beispielsweise zu geringfügig sind oder als Jugendstrafe erfolgten.

1.6 Mitarbeitendengespräche/ Teamgespräche/ Supervision

Regelmäßige Teambesprechungen sind für die Mitarbeitenden des Caritasverbandes ein Kennzeichen einer professionellen Arbeitsstruktur und gewährleisten eine kontinuierliche, transparente Kommunikation im Team. Hier können für die Mitarbeitenden alle notwendigen Informationen gegeben und ausgetauscht und wichtige Themen der Mitarbeitenden besprochen werden.

Außerdem bieten Teambesprechungen einen Rahmen für kollegiale (Fall-)Beratung. Auf Basis einer respektvollen, von Wertschätzung geprägten Arbeitsatmosphäre können hier auch reflektorische Gespräche zwischen den Mitarbeitenden zum grenzachtenden Verhalten gegenüber den anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen stattfinden.

Der Verhaltenskodex sollte in regelmäßigen Abständen in den Teamsitzungen aufgegriffen und gegebenenfalls aktualisiert werden, damit die Umsetzung im Arbeitsalltag lebendig bleibt.

Im Rahmen einer Supervision können Mitarbeitende ihr Verhalten im Zusammenhang des Schutzaspektes von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen reflektieren und alternatives Handeln entwickeln und ausprobieren. Hilfreich ist hierbei der externe Blick der Supervisorin oder des Supervisors sein, der problematische Situationen im beruflichen Alltag betrachtet, die Kommunikation unter den Mitarbeitenden verbessern und eventuelle Störungen oder (Rollen-)Konflikte in Teams klären hilft.

2. Kinderrechte – Partizipation – Beschwerdeverfahren

- **Kinderrechte**

Kinder werden nach unserer Rechtsordnung von Geburt an als vollwertig und im Besitz aller Menschen- und Bürgerrechte begriffen (Grundrechtsträger). Die im Grundgesetz dargelegten Grundrechte müssen nicht verdient werden und können nicht verwirkt werden.

Das Übereinkommen über die Rechte der Kinder, kurz **UN-Kinderrechtskonvention**, wurde am 20. November 1989 von der UN-Generalversammlung angenommen und trat am 2. September 1990 in Kraft. Sie stellt die Stärkung der Rechte von Kindern an oberste Stelle und verpflichtet die Bundesrepublik, die Rechte von Kindern (bis 18 Jahre) zu achten, zu schützen und zu fördern. Die Kinderrechte legen wesentliche Standards zum Schutz der Kinder fest und sind in zehn Grundrechte gegliedert.

Aus der Perspektive der Kinder-Grund-Rechte ist mit dem **Kinder- und Jugend-Stärkungsgesetz (KJSG)**, mit dem das SGB VIII grundlegend überarbeitet wurde, und mit den dort normierten Verfahrens- und Leistungsrechten, die Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen nochmals deutlich gestärkt worden:

§ 1 (1): Recht auf Entwicklung und Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

§ 1 (3): Recht darauf, in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben

§ 4a: Recht auf Selbstorganisation und Selbstvertretung

§ 8 (1): Recht auf unabhängige und bedingungslose Beratung, auch durch freie Träger

§ 8 (4): Recht auf Beteiligung und Beratung in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form

§ 9a: Recht auf Beratung, Vermittlung und Klärung von Konflikten durch unabhängige Ombudschaften

§ 36 ff: Recht auf umfassende Beteiligung und auf verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare Form

§ 37b: Recht auf Schutz in der Pflegefamilie

§ 37c: Recht auf Perspektivklärung bei Fremdunterbringung

§ 41/41a: Deutlich erweitertes und verbessertes Recht auf Hilfe für junge Volljährige mit Coming-back-Option und Nachsorge

- **Partizipation**

Kinder haben das Recht, an allen sie berührenden Entscheidungen beteiligt zu werden. (vgl. UN-Kinderrechtskonvention und KJHG). Dies gilt auch für schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene.

Der Caritasverband setzt die Beteiligungsrechte um und bezieht die anvertrauten Menschen und ihre Angehörigen aktiv in die Arbeit ein. Der Caritasverband gestaltet die Strukturen und Rahmenbedingungen so, dass sie entsprechend ihrer Interessen und Bedürfnisse Entscheidungen aktiv mitgestalten und somit in eigener Sache (Mit-)Verantwortung übernehmen können.

Basis für Partizipation ist, dass der Caritasverband Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen Kompetenzen zutraut, dass sie über Angelegenheiten in einer für sie verständlichen Sprache informiert werden, dass ihnen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden und dass sie bei der Umsetzung ihrer Entscheidungen unterstützt werden. Wichtig ist, dass Formen und Verfahren dabei auf die jeweils alters- und entwicklungsgemäßen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie von erwachsenen Schutzbefohlenen zugeschnitten sind.

Beteiligung ist für den Caritasverband auch eine zentrale pädagogische Grundhaltung, um junge Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern.

Die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern sowie von erwachsenen Schutzbefohlenen kann dann gut gelingen, wenn sie sowohl von der Leitung als auch von den Mitarbeitenden als grundlegende Anforderung an die eigene Person und an die eigene Professionalität gesehen wird. Wer selbst positive Erfahrungen mit verantwortlicher Mitgestaltung macht, ist häufig aufgeschlossener dafür, dies anderen durch den eigenen aktiven Beitrag zur „Kultur“ und zum „Klima“ der Beteiligung zu ermöglichen.

Das Beteiligungskonzept von Diensten und Einrichtungen wird in institutionalisierten Formen und in festgelegten Verfahren zur Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern sowie der erwachsenen Schutzbefohlenen konkret.

- **Beschwerdeverfahren**

Die Kinder- und Jugendhilfe hat den Auftrag, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen. Das ist auch für die Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen selbstverständlich. Beschwerden als Hinweise auf psychische und physische Übergriffe sowie Grenzüberschreitungen im Nähe-Distanz-Verhältnis von Beziehungen sind wichtig für den Schutz vor Gewalt.

Im Kontext der Prävention sexualisierter Gewalt ist das Ziel, Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene darin zu ermutigen, Grenzverletzungen anzusprechen. Kinder, Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte sowie erwachsene Schutzbefohlene sollen befähigt und unterstützt werden, ihre Anliegen zu äußern.

„Damit Kinder und Jugendliche es wagen und ermutigt werden, Grenzverletzungen und Demütigungen anzusprechen, ist es unabdingbar, ein Klima der Toleranz, Offenheit und (Selbst-)Kritikfähigkeit in den Einrichtungen zu schaffen. Dazu gehört auch eine Kultur der Offenheit für die Anliegen und Wahrnehmungen der Kinder und Jugendlichen.“³

Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche sind somit ein wesentlicher Aspekt bei der Sicherung der Rechte Minderjähriger und im Kinder- und Jugendschutz. Dies gilt ebenso für erwachsene Schutzbefohlene. Ein wichtiges Ziel ist es also, eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur zu schaffen. Darüber hinaus schaffen klar definierte Beschwerdewege aber auch verbindlich geltende Verfahrensstandards für Träger, Leitung und Mitarbeitende Sicherheit im Umgang mit Beschwerden.

Bei der Umsetzung eines Beschwerdemanagements in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, aber auch in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen ist zu berücksichtigen, dass die Klientinnen und Klienten manchmal in einem subjektiv empfundenen Abhängigkeitsverhältnis zum Dienst oder zur Einrichtung stehen. Sie werden in diesem Fall kritische Äußerungen nur dann tätigen, wenn sie das Gefühl haben, dass ihnen daraus keine negativen Folgen entstehen und die Folgen ihres Verhaltens kalkulierbar sind. Hier sind auf der Ebene der Beziehungsgestaltung zu den Kindern, Jugendlichen und Familien sowie erwachsenen Schutzbefohlenen Voraussetzungen zu schaffen, die eine Nutzung des Beschwerdesystems ermöglichen.

Da einige der Kinder und Jugendlichen sowie erwachsene Schutzbefohlene Gewalt erfahren und gelernt haben, dies nicht zu äußern, und auch manche Sorgeberechtigte aus Scham und mangelnder Kompetenz es vorgezogen haben zu schweigen, sind eine grundlegende Beschwerdebefähigung und -sensibilisierung für einen Teil der Klientinnen und Klienten notwendig.

³ Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -Vernachlässigung e.V. (DGfPI): Zusammenfassende Darstellung über institutionelle Konzepte zur Verhinderung von sexuellem Missbrauch und anderen Formen der Kindesmisshandlung. Düsseldorf 2013. S. 7).

Somit werden folgende Bedingungsfaktoren für ein gelingendes verbandsspezifisches Beschwerdemanagement zu Grunde gelegt:

1. Beschwerdefähigkeit und -sensibilisierung der Kinder und Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten sowie der erwachsenen Schutzbefohlenen.
2. Umsetzung eines an den Klientinnen und Klienten orientiertem Beschwerdemanagements, welches alters- und entwicklungsgerecht ist und auch zum Beispiel Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie behinderten Kindern und Jugendlichen eine für sie angemessene Beschwerdeführung ermöglicht.

Folgende **Ziele** werden der Entwicklung eines verbandsspezifischen Beschwerdemanagements vorangestellt:

- Die Kinder, Jugendlichen und deren Personensorgeberechtigten sowie die erwachsenen Schutzbefohlenen werden dazu ermutigt, unterstützt und befähigt, ihre Unzufriedenheit zu äußern und an der Verbesserung der Leistung des Dienstes oder der Einrichtung mitzuwirken.
- Die Kinder, Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten sowie die erwachsenen Schutzbefohlenen sind über die Möglichkeiten der Beschwerdeführung informiert und wissen, an wen sie sich mit ihrer Beschwerde wenden können.
- Jede Beschwerde wird ernst genommen und als Anregung für weitere positive Entwicklungen angesehen.
- Zuständigkeiten hinsichtlich der Beschwerdeannahme, -bearbeitung, -auswertung sowie Beschwerdedokumentation werden in der Einrichtung verbindlich geklärt.
- Eingehende Beschwerden werden zeitnah bearbeitet.
- Verfahrens- und Qualitätsstandards für die Annahme und Bearbeitung von Beschwerden werden verbindlich festgelegt.
- Die Beschwerdeführer werden so weit wie möglich in die Verbesserungsprozesse einbezogen.
- Das Beschwerdeaufkommen wird regelmäßig in quantitativer Hinsicht analysiert und bewertet.
- Die Auswertung der Beschwerden erfolgt differenziert unter qualitativen Gesichtspunkten.
- Das Ergebnis der Beschwerdeauswertung fließt in den kontinuierlichen Prozess der Weiterentwicklung der Qualität der Arbeit ein.

Grundlage der Partizipation von Mitarbeitenden ist die Teilnahme am Teamgespräch sowie eine tolerante Kommunikationsstruktur im Team – fachdienstübergreifend und verbandsintern. Dies bildet die Basis für Veränderungsprozesse in der Einrichtung, dem Team oder den Örtlichkeiten. Rechtliche Voraussetzungen und aktuell auftretende Veränderungen können sichtbar gemacht und gemeinsam für den jeweiligen Standort umgesetzt werden. Möglichkeiten zur Kritik werden durch verschiedene standardisierte Instrumente im Caritasverband gewährleistet. Hierzu gehören jährliche Mitarbeitendengespräche, die Inanspruchnahme von Gesprächen mit der Mitarbeitendenvertretung, Teamgespräche und Supervisionen. Grundsätzlich sollte in jedem Team eine offene und ehrliche Gesprächskultur gepflegt werden, so dass Beschwerden gar nicht erst auftreten.

Der Ablauf des Beschwerdemanagements sowie die Formblätter befinden sich im Anhang.

3. Präventionsangebote

Im Rahmen der Kindertageseinrichtungen gibt es speziell benannte Fachkräfte für die diversen Präventionsbereiche. Die Mitarbeiterinnen treffen sich einrichtungsübergreifend und erarbeiten gemeinsame Konzepte zu den vielfältigen Themen der Prävention, wie zum Beispiel Bewegung, Ernährung und Medien.

Darüber hinaus gibt es im gesamten Caritasverband speziell ausgebildete Mitarbeiterinnen in verschiedenen Fachbereichen, wie zum Beispiel eine Motopädin oder eine „soweit erfahrene Kinderschutzfachkraft“, auf die zurückgegriffen werden und welche die Einrichtung dann zu gegebener Zeit unterstützen können.

Des Weiteren ist der Caritasverband mit seinen Fachdiensten breit aufgestellt, sodass fachdienstübergreifende Erfahrungen und dadurch vorhandene Konzepte und Projekte entstehen und weiterentwickelt werden.

Ein Präventionsangebot, welches genutzt werden kann, ist der Kinderschutz Parcours.

Der Kinderschutzparcours behandelt folgende Themen:

- Kinderrechte
- Gefühle
- Gewalt, Wut und Macht
- Nähe und Distanz
- Gute und schlechte Geheimnisse

Des Weiteren ist die Konzeption eines generationsübergreifenden Präventions-Theaterstücks geplant, welches sich mit dem Thema „Rechte“ beschäftigt.

3.1 Sexualpädagogik als elementarer Baustein der Prävention

In den unterschiedlichen Diensten wird regelmäßig die eigene Haltung der Fachkräfte zum Thema Sexualität begleitet. Dies geschieht unter anderem in Kollegialen Fallberatungen, Supervisionen oder Informationsveranstaltungen durch extern geschulte Fachkräfte.

Die Stärkung der Kinder ist dem Caritasverband ein großes Anliegen. Aus diesem Grund zielen die diversen Präventionsangebote daraufhin ab. Der Verhaltenskodex definiert den Umgang des Themas für die Mitarbeitenden. Es gibt klare Vorgaben zur Begegnung mit Schutzbefohlenen. In einigen Diensten des Caritasverbandes existiert ein sexualpädagogisches Konzept oder ein auf den Dienst angepassten Verhaltenskodex im entsprechenden Konzept.

4. Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung

4.1 Landesjugendämter

Im Rahmen der Meldepflicht steht allen Mitarbeitenden das Rundschreiben zum Umgang von meldepflichtigen Ereignissen zur Verfügung.

Alle meldepflichtigen Ereignisse, wie Fehlverhalten von Mitarbeitenden, Aufsichtspflichtverletzungen, sexuelle Übergriffe, unangemessenes Erziehungsverhalten, besonders schwere Unfälle von Kindern, betriebsgefährdende Ereignisse usw., die akut oder über einen gewissen Zeitraum anhaltend passieren, werden vom Träger an das Landesjugendamt übermittelt. Hier spielt die Einrichtungsleitung als Bindeglied zwischen Eltern, Mitarbeitern und Träger zur Einschätzung von gefährdenden Situationen eine entscheidende Rolle. Es ist wichtig, dass auch die Mitarbeitenden meldepflichtige Situationen einordnen können und über den Ablauf zur Einschätzung informiert sind. Zudem stellen die Fachkräfte sicher, dass die Klientinnen und Klienten über verschiedene Wege ihre Beschwerden äußern können. Dafür gibt es in den Diensten folgende Instrumente:

- Beschwerdekästen, die auch anonym genutzt werden können
- Frage- und Rückmeldebögen
- Kinderparlament

Die Leitung hat die Aufgabe, gemeinsam mit den Fachkräften die Einschätzung zu überprüfen und auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben zu bewerten. Hier wird der Träger eingebunden, der der Meldepflicht nach §47 SGB VIII nachkommt. Ebenfalls kann bei Bedarf die jeweilige Fachberatung zur Überprüfung der Situation eingebunden werden.

Die Aufgabe des Landesjugendamts ist es, die Träger und Einrichtungen dabei zu unterstützen, den Betrieb zum Wohle des Kindes sicherzustellen. Hier können die Einrichtungen bei Bedarf auf fachliche Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt erhalten.

4.2 Örtliche Jugendämter

Die Aufgabe der Einrichtungen ist es, Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu fördern und sie vor Gefahren, wie Missbrauch, Gewalt oder Vernachlässigung zu schützen. Das bezieht sich zum einen auf das familiäre Umfeld, aber auch auf die Einrichtung selbst.

Dazu gibt es eine Vereinbarung zwischen dem Jugendamt Castrop-Rauxel und dem Caritasverband zur Sicherstellung dieses Schutzauftrages nach § 8a Abs. 4 SGB VIII.

Die Leiterin oder der Leiter der Erziehungsberatungsstelle ist Ansprechperson für alle Fragen rund um das Thema Kindeswohlgefährdung in den Einrichtungen des Verbandes. Außerdem konnte im Rahmen des Familienzentrum-Verbundes eine „soweit erfahrene Fachkraft“ qualifiziert werden. Diese wird zur Beratung bei der Gefährdungseinschätzung bezüglich einer Kindeswohlgefährdung hinzugezogen. Die Kinderschutzfachkraft übernimmt hierbei beratende und prozessbegleitende Aufgaben.

Alle Mitarbeitenden des Caritasverbandes haben im Rahmen der Präventionsordnung an einer Präventionsschulung teilgenommen und das institutionelle Schutzkonzept für den Verband entwickelt. Hier finden regelmäßige Auffrischungsschulungen für alle Mitarbeitenden statt. Gemeinsam mit den Abteilungsleitenden wurden Checklisten im Umgang zur Verdachtsabklärung bei Gewalt und Grenzüberschreitung erarbeitet und ein Leitfaden zum Umgang damit erstellt.

4.3 Spezialisierte Fachberatung

Ende 2020 hat das Landeskabinett in Nordrhein-Westfalen ein umfangreiches Handlungs- und Maßnahmenkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche beschlossen. Schwerpunkte der Angebote sind Information, Prävention und Beratung. Ziel der Landesregierung ist es, Kinder und Jugendliche besser vor sexualisierter Gewalt zu schützen und schnelle Hilfe für Betroffene und ihre Familien zu ermöglichen. Hierzu sollen unter anderem vorhandene Beratungsstrukturen ausgebaut und zusätzliche Beratungsangebote geschaffen werden.

Seit dem 1. Oktober 2023 ist die spezialisierte Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit einem Stellenumfang von 50 Prozent (19,5 Stunden / Woche) an die Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes angegliedert. Hierfür wurde ein „Gemeinsames Konzept der Erziehungsberatungsstellen im Kreis Recklinghausen zur Spezialisierten Beratung im Bereich Sexualisierte Gewalt“ erarbeitet. Dieses ist vom 21. April 2022 (*siehe Anhang*).

Das Fachteam der spezialisierten Beratung besteht aus mehreren Fachkräften, welche in anerkannter freier oder öffentlicher Trägerschaft angestellt sind. Dazu gehören die Caritasverbände in den Städten Castrop-Rauxel, Dorsten, Gladbeck, Marl und Haltern

am See sowie die Erziehungsberatung Vest des Kreises Recklinghausen in den Städten Recklinghausen, Herten, Castrop-Rauxel und Datteln. Ebenso werden die Städte Waltrop und Oer-Erkenschwick versorgt. In der Stadt Marl gibt es zusätzlich die Psychologische Beratungsstelle, welche ebenfalls eine Stelle der spezialisierten Beratung innehat.

Das Team der spezialisierten Fachberatenden dient dem regelmäßigen fachlichen Austausch, der kreisweiten Vernetzung und der besseren Hilfeplanung und -organisation. Durch das dezentrale Verbundmodell können die Fachberatenden in der spezialisierten Beratung auf das bereits bestehende Netzwerk der jeweiligen Beratungsstellen zurückgreifen (Arbeitskreise, usw.) und die vielfältigen Kontakte nutzen (Familienzentren, Schulen, Kinderärzte, usw.). Außerdem gibt es eine Kooperation mit kreisweit agierenden Partnern (Kinderschutzambulanz in Datteln, Polizeipräsidium im Kreis Recklinghausen, usw.). Dieses Netzwerk wird stetig weiter ausgebaut.

Die Angebote der spezialisierten Beratung bestehen neben der Hilfe für Kinder, Jugendliche und Eltern sowie einer psychosozialen Diagnostik explizit auch in Angeboten in und für Institutionen.

4.4 Strafverfolgungsbehörden

Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat an Kindern, Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen werden umgehend der Vorständin gemeldet. Diese leitet die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde weiter. Sobald es rechtlich geboten ist, werden andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht ebenfalls informiert.

5. Handlungsplan

Im Anhang befindet sich eine detaillierte Checkliste zum Krisenmanagement bei Fehlverhalten. Diese Checkliste umfasst die folgenden Punkte:

- Grundsätzliches
- Meldung des Fehlverhaltens
- Sofortmaßnahmen

- Krisenkommunikation
- Festlegung
- Arbeitsrechtliche Aspekte
- Strafrechtliche Aspekte
- Krisenreflexion und Auswertung

Durch die unterschiedlichen Dienste und Gegebenheiten wird der Krisenstab in Rücksprache mit dem Präventionsbeauftragten fallbezogen und individuell eingerichtet. Die weiteren Maßnahmen sowie die Festlegung der Verantwortlichkeiten obliegen der Verantwortung des ernannten Krisenstabs.

Qualitätsmanagement

Alle Bestrebungen zum Schutz und alle präventiven Maßnahmen sieht der Caritasverband auch unter dem Fokus der Qualitätssicherung. Durch die dauerhafte und nachhaltige Implementierung von festen Schutzstandards gibt der Caritasverband Menschen Sicherheit, sich in Räumen und Angeboten angstfrei bewegen zu können, und macht gleichzeitig potentiellen Täterinnen und Tätern deutlich, dass der Caritasverband einen achtsamen Blick hat, dass die Mitarbeitenden hinsehen und schützen.

Das beste Qualitätsmanagementsystem kann nur funktionieren, wenn die Mitarbeitenden und die ehrenamtlich Tätigen sich mit der Zielsetzung des Konzeptes in einem hohen Maße identifizieren und die Prozesse „leben“ und mittragen. Neben dem Träger und den für die Prävention Verantwortlichen kommt in diesem Zusammenhang den Leitungsverantwortlichen der verschiedenen Dienste und Einrichtungen eine besondere Verantwortung zu.

Überprüfung und Evaluierung der Präventionsmaßnahmen und des Schutzkonzeptes

Sämtliche Maßnahmen zur Prävention werden regelmäßig überprüft, bewertet und gegebenenfalls überarbeitet. Dazu werden verschiedene Instrumente genutzt:

- Fragebögen
- Gespräche mit Mitarbeitenden (zum Beispiel Mitarbeitenden-Jahresgespräche, Teamsitzungen, Dienstbesprechungen, Personalentwicklungsgespräche, usw.)

- Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigten sowie mit den erwachsenen Schutzbefohlenen
- Bestehende Instrumente der Auswertung und Reflexion (zum Beispiel am Ende einer Veranstaltung)
- Anonyme Rückmeldungen

Überprüfung des Institutionellen Schutzkonzepts bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen oder spätestens alle fünf Jahre

Ein Vorfall sexualisierter Gewalt zeigt, dass das Schutzkonzept nicht vollständig wirksam war, weil ein oder mehrere Schutzfaktoren nicht funktioniert haben. Darum muss im Zuge der nachhaltigen Aufarbeitung auch eine intensive Überprüfung des Schutzkonzepts stattfinden.

Große strukturelle Veränderungen, wenn beispielsweise größere Teile eines Teams oder Leitungsverantwortliche wechseln, wenn eine Zielgruppe sich verändert oder ein inhaltliches Konzept überarbeitet wird, ziehen ebenfalls eine Überprüfung des Schutzkonzepts nach sich.

Es muss auch dann gewährleistet werden, dass neue Teams, neue Leitungsverantwortliche und die Zielgruppen das Konzept kennen und nutzen. Veränderte Rahmenbedingungen und inhaltlich veränderte Konzepte bringen möglicherweise andere Risiken mit sich, die mitbedacht sein müssen. Darum ist es notwendig, auch bei strukturellen Veränderungen das Konzept komplett zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Spätestens alle fünf Jahre ist davon auszugehen, dass sich Veränderungen ergeben haben und mögliche Risikofaktoren nicht mehr so bewusst sind. Die Lebenswirklichkeit der Kinder und Jugendlichen sowie der erwachsenen Schutzbefohlenen hat sich gegebenenfalls verändert und die Angebote oder Veranstaltungen sind bestenfalls daraufhin angepasst worden. Dies alles macht es notwendig, auch das Schutzkonzept weiter zu entwickeln.

Damit der Caritasverband sich bei der Überprüfung auf gemachte Erfahrungen, Evaluationsergebnisse und Risikobewertungen stützen kann, ist es sinnvoll, diese schriftlich zu dokumentieren.

Unterstützungsleistungen und Hilfen zur Aufarbeitung nach Vorfällen sexualisierter Gewalt

Kommt es in einer Einrichtung des Caritasverbandes zu einem Verdachtsfall sexualisierter Gewalt, prüft der Träger in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind. Diese Unterstützungsleistungen werden in jedem Fall individuell abgewogen.

Unterstützungsmaßnahmen können zum Beispiel sein:

- Vermittlung einer Beratungsstelle für das betroffene Kind oder den Jugendlichen sowie für den erwachsenen Schutzbefohlenen
- Vermittlung einer Beratungsstelle für die Erziehungsberechtigten und Angehörige
- Vermittlung juristischer Unterstützung für die Erziehungsberechtigten und Angehörigen
- Supervisorische Unterstützung des Teams
- Coaching für Leitungsverantwortliche und/oder Mitarbeitende
- Fortbildung der Mitarbeitenden

Castrop-Rauxel, den 31.12.2024



Vorständin

Anhänge:

1. Selbstverpflichtungserklärung
2. Schweigepflichtserklärung
3. KDG-Verpflichtung
4. Checkliste Hospitation
5. Ablauf zum Beschwerdemanagement
6. Beschwerdeformblatt Einvernehmen
7. Beschwerdeformblatt gravierend
8. Persönliche Checkliste zur Verdachtsabklärung
9. Checkliste Krisenmanagement bei Fehlverhalten